

**Waldbrandschutz 2017  
vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr  
Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot**

ELAK-Zeichen  
0017801/2016 BBV BeG

Geschäftszeichen  
BBV/FO160006A

## Verordnung

### zum Schutz vor Waldbränden

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung:

#### § 1

In sämtlichen Waldgebieten im Stadtgebiet von Linz und in deren Gefährdungsbereichen **sind jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten.**

Unter Gefährdungsbereich versteht man all jene Orte, an denen wegen der Boden- oder Windverhältnisse das Übergreifen eines Feuers in einen benachbarten Wald begünstigt wird.

## **§ 2**

Die WaldeigentümerInnen dürfen diese Verbote ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

## **§ 3**

Wer Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft (§ 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 Forstgesetz 1975).

## **§ 4**

Diese Verordnung wird an den Amtstafeln der Landeshauptstadt Linz kundgemacht. Sie gilt ab dem der Kundmachung folgenden Tag bis einschließlich 31. Oktober 2017.

Für den Bürgermeister

Der Direktor:

Dr. Robert Huber, MPM eh.